

Besondere Bedingung Nr. 6885

Korrosion

In Abänderung von Artikel 2, Pkt. 2 der AWB 1998 sind Bruchschäden an versicherten wasserführenden Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert.

Sind versicherte Rohrleitungen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert gemäß Artikel 8, Pkt 1.1 der AWB 1998 ersetzt.